



Allgemeine Geschäftsbedingungen Telefon / Internet

Stand: Juni 2010

BITel

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (im Folgenden: „BITel“) für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die BITel erbringt ihre Dienstleistungen gegenüber Endkunden gemäß den Preislisten, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Bestimmungen des TKG gelten für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten auch dann, wenn die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen. Ergänzend gelten – soweit vorhanden – die diesen AGB vorgehenden Besonderen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten für die einzelnen Dienstleistungen. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die BITel derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur dann wirksam, wenn sich die BITel mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die im Zusammenhang mit den durch die BITel erbrachten Telefondienstleistungen stehenden Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Angebote der BITel erfolgen freibleibend, soweit im Angebot nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst mit dem schriftlichen Auftrag des Kunden und dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, spätestens mit der Bereitstellung der Leistung durch die BITel zustande.

3. Leistungen der BITel

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der BITel und den darin aufgeführten Leistungsspezifikationen, diesen AGB sowie etwaigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner. Mündliche Vereinbarungen haben keine Wirksamkeit.
- 3.2 Die BITel bietet im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur die Möglichkeit zur Nutzung der Telekommunikationsdienste in ihrem bestehenden Umfang an. Eventuell erforderliche Erweiterungen des Kundennetzes sowie die Realisierung der bei dem Kunden vor Ort und/oder in seiner Betriebssphäre erforderlichen Installationen und Erweiterungen sonstiger technischer Vorrichtungen sowie die Einholung der hierfür etwaig erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie sonstige Leistungsvoraussetzungen vor Ort und/oder innerhalb der Betriebssphäre des Kunden sind Sache des Kunden.
- 3.3 Zusätzliche Leistungen der BITel, die nicht bereits vereinbart worden sind, werden durch die BITel aufgrund eines gesonderten Auftrages des Kunden nach Aufwand berechnet. Als nicht bereits vereinbart gelten insbesondere die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschlusseinrichtung und des Übertragungsweges auf Veranlassung des Kunden. Gleiches gilt für die Verbindungen von Anschlusseinrichtungen des Übertragungsweges der BITel zu etwaigen Endeinrichtungen des Kunden.
- 3.4 Alle Leistungen der BITel werden nur im Rahmen der bestehenden betrieblichen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten erbracht. Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienste Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen für den Kunden können daher von der BITel dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden, soweit diese Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
- 3.5 Die BITel ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 3.6 Die BITel wird den Kunden bei einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde der BITel dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird die BITel den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder Beschränkung und deren Beginn vorher unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

4. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen Geräte, DV-Programme (Software) und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum der BITel. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses. Eine nach Maßgabe des Vertragsrahmens über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen Lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller, der BITel und deren Geschäftspartner einzuhalten.

Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

5. Termine und Fristen

- 5.1 Verbindliche Termine der BITel bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
- 5.2 Die Einhaltung von Leistungs- und Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 5.3 Gerät die BITel mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die BITel eine vom Kunden vorab schriftlich zu setzende Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen nicht einhält.
- 5.4 Ist die Nichteinhaltung einer Frist für Lieferungen oder Leistungen von der BITel nachweislich nicht zu vertreten, so wird die Frist angemessen verlängert. Die gilt auch dann, wenn etwaige Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

6. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der BITel ausschließlich zweckentsprechend und unter Beachtung der sich aus dem gewählten Tarif ergebenden Beschränkungen zu nutzen. Der Kunde darf die Leistung weder zu Zwecken der gewerblichen noch selbständigen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit nutzen, wenn der Vertrag allein die private Nutzung beinhaltet.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung der Dienstleistungen und sonstigen Leistungen einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften/Anordnungen einzuhalten; insbesondere wird er nur solche Telekommunikationsendgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist, sowie keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen und logischen Struktur des Netzes der BITel führen können. Der Kunde wird nur die durch die BITel vorgegebenen Schnittstellen nutzen. Andere Schnittstellen dürfen nur genutzt werden, nachdem hierüber mit der BITel Einvernehmen erzielt worden ist.
- 6.3 Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich. Für den Inhalt der über die von der BITel zur Verfügung gestellten Übertragungswege verbreiteten Informationen ist der Kunde verantwortlich und haftbar. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, beleidigende, verleumderische, sitten- oder gesetzeswidrige Inhalte über die von der BITel bereitgestellten Telekommunikationsdienste zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten.
- 6.4 Sofern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages technische Arbeiten oder Installationen bei dem Kunden und/oder in seiner Betriebssphäre erforderlich sind, steht der Kunde dafür ein, dass diese für die Dauer des Vertrages von dem jeweiligen Grundstückseigentümer geduldet werden und die erforderliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers vorliegt.
- 6.5 Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung der getroffenen Vereinbarungen auf Veranlassung der BITel technische Anlagen, Geräte und/oder sonstige Einrichtungen (im Folgenden: „technische Anlagen“) zur Verfügung gestellt werden, gilt hierfür Folgendes:
 - 6.5.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Behandlung der ihm überlassenen technischen Anlagen verantwortlich und ist verpflichtet, die Anlagen pfleglich zu behandeln sowie vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eingriffe (Öffnen etc.) in die technischen Anlagen oder Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
 - 6.5.2 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der technischen Einrichtungen der BITel oder deren Vertragspartner unentgeltlich und rechtzeitig eigene, ggf. notwendige Einrichtungen, insbesondere geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege sowie Strom und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen Zustand.

- 6.5.3 Werden die technischen Anlagen beschädigt, zerstört oder gehen sie verlustig, ist der Kunde verpflichtet, dies der BITel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.5.4 Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und für einen Verlust der technischen Anlagen, die/der in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstehen sollte(n), verantwortlich und hat der BITel den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; ausgenommen sind lediglich solche Schäden, die von der BITel selbst zu vertreten sind.
- 6.5.5 Der Kunde hat der BITel auf deren Wunsch unverzüglich Zugang zu den Räumlichkeiten, soweit dies zum Betrieb sowie zur Installation, Wartung oder Demontage der technischen Anlagen erforderlich ist, zu gewähren.
- 6.5.6 Der Kunde wird die BITel durch die Zurverfügungstellung aller notwendigen und zweckdienlichen Informationen und Unterlagen (Gebäude- und Leitungsbestandspläne etc.) nach Kräften unterstützen.
- 6.5.7 Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der BITel sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Kunde unverzüglich der BITel mitzuteilen.
- 6.6 Der Kunde stellt sicher, dass alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von der BITel oder von der BITel nachweislich autorisierten Dritten ausgeführt werden.
- 6.7 Sofern der Kunde seine Rechnung nicht auf dem Postweg erhält, ist er verpflichtet, mindestens einmal monatlich seine Rechnung im Network Account Manager (NAM) der BITel abzurufen.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, der BITel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden, bei nicht rechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen, jede Änderung des Namens, der Firmierung oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der BITel geführt wird, sowie jede Änderung der Anschrift, Kontakt- E-Mail-Adresse oder Bankverbindung anzuzeigen.
- 6.9 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Inanspruchnahme der Leistung „Rufumleitung/Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Weiterleitung erfolgen soll, einverstanden ist. Die Anrufe dürfen nicht zu einem Anschluss geleitet werden, bei dem ankommende Anrufe weitergeleitet werden. Bei Nutzungsüberlassung an Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, hat der Kunde diese auf die vorgenannten Verpflichtungen hinzuweisen.
- 6.10 Der Kunde stellt der BITel für ggf. notwendige Leitungswege sein Grundstück zur Inanspruchnahme unentgeltlich zur Verfügung. Ist der Kunde nicht Grundstückseigentümer, so kann die BITel den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde der BITel eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der BITel betroffen wird (Grundstückseigentümergeklärung). Die BITel stellt dem dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus. Im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Vertragslaufzeit wird der Kunde eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die gegenüber der BITel abgegebene Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder dinglich Berechtigten rechtlich bindet.
- 6.11 Der Kunde steht dafür ein, dass die ihn treffenden vertraglichen Verpflichtungen auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden. Der Kunde stellt BITel im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die aufgrund der Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der BITel geltend gemacht werden.

7. Sonstige Bestimmungen und Nutzungsbedingungen

Der Tarif „Flat 24“ wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Er gilt ausschließlich für Privatkunden (für die private, nicht gewerbliche oder sonstige berufliche oder selbständige Nutzung) mit einem einzelnen Analog- oder Mehrgeräteanschluss für Telefonate ins deutsche Festnetz (ausgenommen Mobilfunk/Ausland/Service Nummern/Mehrwertdienste).

Der Tarif „Flat 24“ gilt nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsanbieter und nicht für Anbieter von Massenkommunikationsdiensten – insbesondere Anbieter von Faxabrufdiensten, Call-Center und Telefonmarketing-Leistungen – oder die Nutzung zu solchen Leistungen. Ausgenommen sind darüber hinaus Verbindungen,

- a.) die der Anrufer herstellt, um Dritten Telekommunikationsdienste zu erbringen oder die er entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergibt;
- b.) mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält oder die der Dateneinwahl dienen;
- c.) die unter Nutzung der ISDN-Funktionalität „Anrufweiterleitung“ hergestellt werden;
- d.) bei denen der Anrufer aufgrund des Anrufs von der Dauer der Verbindung abhängige Vermögensvorteile erhalten soll, hierunter fällt insbesondere der Zugang zu Werbehotlines und

e.) die mittels der ISDN-Funktionalität „Rückfragen“ oder „Konferenz“ hergestellt werden. Die unter lit a.) bis e.) genannten, nicht dem Tarif „Flat 24“ unterfallenden Verbindungen werden zu den gültigen Tarifen der jeweils aktuellen Preisliste der BITel abgerechnet.

8. Nutzung durch Dritte

- 8.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten die Leistungen der BITel zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder diese an Dritte weiterzuvermieten.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, die über seinen Anschluss die Dienste der BITel nutzen, einzuweisen und ihnen die Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen sowie sämtlicher Rechtsvorschriften aufzuerlegen. Für ein Verschulden solcher Personen hat der Kunde im Verhältnis zur BITel einzustehen.
- 8.3 Zeitabhängige Entgelte hat der Kunde auch dann zu zahlen, wenn sie auf einer unbefugten Nutzung seines Zugangs oder auf technischen Defekten seiner Anlagen oder der Anlagen seiner Kommunikationspartner beruhen. Weist der Kunde nach, dass die unbefugte Nutzung bzw. der technische Defekt für ihn unabwendbar war und dass ihm wegen der Gebührenbelastung kein durchsetzbarer Ersatzanspruch gegen den unbefugten Nutzer bzw. den Kommunikationspartner zusteht, beschränkt sich der Anspruch der BITel auf den Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen.

9. Abrechnung

- 9.1 Die Berechnung der Leistungen und Lieferungen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste.
- 9.2 Soweit monatlich wiederkehrende Vergütungen vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu entrichten, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Die betriebsfähige Bereitstellung beginnt mit dem Zeitpunkt der möglichen Inanspruchnahme der betreffenden Leistung/Lieferung durch den Kunden. Sollte ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden schon vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütungspflicht bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung.
- 9.3 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 9.4 Die BITel behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.
- 9.5 Der Kunde kann von der BITel jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Der Kunde hat ein Wahlrecht dahingehend, ob die Zielrufnummern vollständig oder unter Kürzung der letzten drei Ziffern gespeichert werden sollen. Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungs nachweisen entgegenstehen oder wegen der Art der Leistung eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird.
- 9.6 Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel auf dem Postweg. Für Kunden mit dem BITel Komplett- Paket werden die Rechnungen im BITel NAM zum Download bereitgestellt. Der Kunde wird per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse über die Einstellung einer neuen Rechnung im NAM informiert. Wird eine aktuelle Rechnung binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Einstellung einer neuen Rechnung im NAM aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht abgerufen, behält sich BITel vor, die Rechnung auf dem Postwege zu versenden. Der Kunde trägt die Kosten für den Rechnungsversand auf dem Postweg gemäß Preisliste der BITel.

10. Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben

- 10.1 Rechnungen werden nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- 10.2 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren gemäß der Ermächtigung durch den Kunden, von seinem Konto eingezogen. Andere Zahlungsweisen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 10.3 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung der BITel verrechnet.
- 10.4 Der Rechnungsbetrag wird frühestens am 5. Werktag nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden durch die BITel eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges, eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten.
- 10.5 Wird eine Lastschrift aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgegeben, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. BITel kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien der BITel nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Falls der Kunde im Ausnahmefall – etwa bei verspäteter Zahlung aufgrund einer zurückgegebenen Lastschrift oder fehlenden Kontodeckung – auf andere Weise zahlt, tritt die Tilgung bei der BITel nur

- dann ein, wenn der Kunde in ausreichender Weise den Verwendungszweck bei der Zahlung angegeben hat.
- 10.6 Verzug und Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.7 Bei Zahlungsverzug kann die BITel, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien der BITel nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- 10.8 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 10.9 Werden die Leistungen und/oder Lieferungen nach diesem Vertrag mit weiteren Steuern oder Abgaben belegt, ist die BITel berechtigt, hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterzuberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer oder Abgabe – werden von der BITel angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 10.10 Ziffer 10.9 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach vorstehendem Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die BITel zu einer Weitergabe an den Kunden verpflichtet.
- 10.11 Ziffern 10.9 und 10.10 gelten entsprechend, falls auf die Erbringung von Telekommunikationsdiensten nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 10.12 Die BITel kann die Annahme und Ausführung von Verträgen von einer angemessenen Sicherheitsleistung durch den Kunden abhängig machen. Dies gilt für den Fall, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus einem anderen früheren oder bestehenden Vertragsverhältnis im Rückstand ist, begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein könnte oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen einer Sicherheitsleistung rechtfertigen. Eine geleistete Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Kunde darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen der BITel künftig gewahrt sind.

11. Beanstandungen

- 11.1 Der Kunde hat Einwendungen gegen ihm erteilte Rechnungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der BITel geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt, vorbehaltlich Ziffer 11.2 dieser AGB, als Genehmigung. Die BITel wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- 11.2 War der Kunde ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so hat er die Einwendungen spätestens zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses geltend zu machen. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft die BITel weder eine Nachweispflicht für noch die Auskunftspflicht über die Einzelverbindungen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

12. Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht; Abtretung

- 12.1 Gegen Forderungen der BITel kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts steht dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 12.2 Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen die BITel bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BITel.

13. Sperre

- 13.1 Kommt der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 Euro in Verzug, kann die BITel den Anschluss auf Kosten des Kunden nach näherer Maßgabe von § 45k TKG sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die BITel wird dem Kunden mindestens 2 Wochen vor einer Sperrung des Anschlusses eine Mahnung zuschicken, in der die Sperrung angekündigt und auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes hingewiesen wird.
- 13.2 Eine Sperre ohne Ankündigung und Wartefrist ist nach den in § 45k Abs. 4 TKG genannten Fällen insbeson-

dere dann möglich, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der BITel in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

- 13.3 Die BITel wird die Sperre, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen beschränken. Sie wird nur aufrecht erhalten, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindungen erfassende Vollsperrung des Netzzugangs erfolgt frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen. Für die Sperrung des Anschlusses und ggf. für den Wiederanschluss werden die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesenen Entgelte erhoben.
- 13.4 Darüber hinaus behält sich die BITel vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden vor Missbrauch und dem Verbraucherschutz einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Zielländer zu sperren. Diese Sperrung erfolgt unentgeltlich. Eine Aufstellung über alle entsprechenden Sperren oder Beschränkungen, soweit diese eingerichtet sind, stellt die BITel dem Kunden auf Nachfrage zur Verfügung. Die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche wird gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

14. Laufzeit; Kündigung; Rücktritt

- 14.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch die BITel.
- 14.2 Verträge, für die eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden ist, können von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Erfolgt zum Ende der Mindestvertragslaufzeit keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 14.3 Den Vertragspartnern bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde:
- Manipulationen an technischen Einrichtungen vornimmt;
 - die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;
 - bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt;
 - sich für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines nicht unerheblichen Rechnungsteilbetrages oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Rechnungsbeträge in Höhe eines Betrages, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug befindet oder
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt und er keine ausreichende unanfechtbare Sicherheit gestellt hat.
- 14.4 Im Falle einer Beendigung des Vertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, behält sich die BITel die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 14.5 Bei einem Wegzug aus dem Tarifgebiet der BITel ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Vorlage einer Kopie der Anmeldebestätigung der zuständigen Behörde des neuen Wohnortes mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall hat BITel Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 33% der monatlichen Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit angefallen wäre. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- 14.6 Bei einem Umzug innerhalb des Tarifgebietes der BITel bleibt der bisherige Vertrag bestehen und es erfolgt auf Kosten des Kunden eine Neuanschaltung des Anschlusses in den neuen Räumlichkeiten des Kunden. Die BITel erhebt hierfür ein Entgelt gemäß Preisliste.
- 14.7 Besteht in den Fällen der Ziff. 14.6 in dieser neuen Räumlichkeit bereits ein Vertragsverhältnis zwischen der BITel und einem anderen Kunden über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und ist eine Neuanschaltung des Anschlusses aus diesem Grund nicht möglich, ist der umziehende Kunde berechtigt, den für seine bisherige Räumlichkeit bestehenden Vertrag unter Vorlage einer Kopie der Ummeldebekätigung der zuständigen Behörde mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall hat BITel Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5% der monatlichen Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit angefallen wäre. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- 14.8 Besteht in den Fällen der Ziff. 14.6 in dieser neuen Räumlichkeit bereits ein Vertragsverhältnis über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten mit einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdiensten und ist eine Neuanschaltung des Anschlusses aus diesem Grund nicht möglich, hat BITel Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 14.5 S. 2 und 3.

- 14.9 Darüber hinaus ist BITel im Falle einer zweckwidrigen, überdurchschnittlichen oder missbräuchlichen Nutzung berechtigt, den Vertrag insgesamt außerordentlich zu kündigen, den Telekommunikationsanschluss zu sperren sowie die Entgelte für die angefallenen Verbindungen zu berechnen.
- 14.10 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 14.11 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Dienst bereitgestellt ist oder kündigt die BITel den Vertrag aus einem von dem Kunden veranlassten wichtigen Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Dienstes, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.
- 14.12 Die BITel ist berechtigt, binnen 8 Werktagen nach Auftragsannahme vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich aufgrund einer durchgeführten Bonitätsprüfung berechnete Zweifel an der Bonität des Kunden ergeben.
- 14.13 Sollte die BITel durch von ihr nicht verschuldete Umstände von ihren Vorlieferanten nicht beliefert werden, so ist sie zum Rücktritt berechtigt. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert, bereits erfolgte Leistungen werden dem Kunden unverzüglich erstattet.
- 14.14 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die BITel berechtigt, die von ihr installierten Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen. Die BITel ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder aber auf eigene Kosten zurückzubauen. Sämtliche dem Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrages überlassene Geräte, DV-Programme und Unterlagen (einschließlich aller Kopien) sind vom Kunden für die BITel unentgeltlich zurückzusenden. Für den sachgemäßen Rücktransport ist der Kunde verantwortlich.

15. Störungen; Höhere Gewalt

- 15.1 Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Erbringung der vertraglichen Leistungen beeinflussen können, und die dem Kunden bekannt sind, sind der technischen Störungshotline der BITel unter Angabe der Verbindungsnummer unverzüglich zu melden.
- 15.2 Sollte die BITel durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungswegen, Anordnungen von hoher Hand) oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, die Erbringung ihrer vertraglichen Pflichten zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der BITel, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Die BITel wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 15.3 Die BITel verpflichtet sich, von ihr verschuldete Netz- und/oder sonstige Leistungsstörungen (im Folgenden: „Störungen“) im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten je nach dem vom Kunden beauftragten entgeltspflichtigen Servicelevel, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen zu beseitigen.
- 15.4 Soweit für die Erbringung der Leistung der BITel Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden, übernimmt die BITel keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze/Übertragungswege. Die BITel tritt ihr insoweit zustehende Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an.
- 15.5 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die BITel berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 15.6 Die BITel ist berechtigt, die Erbringung der Dienste vorübergehend einzustellen, wenn und soweit dies zum Zwecke der Wartung oder Entstörung erforderlich ist. Vom Eintritt der Störung oder des Ereignisses wird der Kunde von der BITel rechtzeitig in angemessener Weise unterrichtet. Falls die Störung oder das Ereignis länger als vier Wochen dauert, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten.

16. Sachmängelansprüche

- 16.1 Sachmängel an den von der BITel gelieferten Gegenständen hat der Kunde der BITel unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen.
- 16.2 Liegt ein von der BITel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu vertretener Mangel vor, so ist die BITel nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Neuherstellung verpflichtet.
- 16.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmungen, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 16.4 Der Kunde hat der BITel schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Schlägt die Nacherfüllung

lung fehl, so hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt. Die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn die Beseitigung der Mängel auch nach dem zweiten Versuch nicht gelungen ist.

- 16.5 Die Nacherfüllung kann verweigert werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 16.6 Weitergehende oder andere als die in Ziffer 16. geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen; insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den von der BITel gelieferten Gegenständen selbst entstanden sind.
- 16.7 Ansprüche aufgrund von Störungen, die auf Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der BITel, die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden, den ungeeigneten bzw. fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz der BITel durch den Kunden oder Dritte, die unterlassene oder fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, bestehen nicht, sofern und soweit sie nicht auf einem Verschulden der BITel beruhen.

17. Haftung

- 17.1 Soweit BITel Leistungen erbringt, die als Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu qualifizieren sind und eine Verpflichtung der BITel zum Ersatz eines Vermögensschadens besteht, haftet BITel nach den Regelungen des § 44 a TKG der Höhe nach beschränkt maximal bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je geschädigtem Endkunden; die Höchstgrenze für die Summe aller Schadensersatzansprüche beträgt 10 Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- 17.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der BITel sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - b) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - c) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 17.3 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die BITel bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen der BITel (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 17.4 Für den Verlust von Daten haftet die BITel bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziff. 17.3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die BITel haftet nicht für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.
- 17.5 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 17.6 Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der BITel.
- 17.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 17.8 Der Geschädigte hat der BITel jeden Schaden unverzüglich mitzuteilen.

18. Datenschutz

- 18.1 Die BITel beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des TKG und des BDSG. Hiernach hat die Datenverarbeitung insbesondere folgenden Inhalt und Umfang: Die BITel darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Verbindungsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikations-

verbindung, der ordnungsgemäßen Ermittlung der Entgelte und deren Nachweis sowie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

- 18.2 Die BITel behält sich vor, Dritte mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

19. Bonitätsprüfung

- 19.1 Gegenüber Privatkunden ist die BITel berechtigt, bei der am Wohnsitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) Auskünfte über den Kunden einzuholen. Die Adresse der örtlich zuständigen SCHUFA kann vom Kunden bei der BITel erfragt werden. Die BITel darf der SCHUFA Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) übermitteln. Soweit während der Geschäftsbeziehung solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, erhält die BITel hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der BITel, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- 19.2 Gegenüber Geschäftskunden arbeitet die BITel mit Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften zusammen. Die BITel benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschrift dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. Die BITel kann dem Kunden auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung dieses Vertrages melden. Diese Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder die Anschriften der Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.
- 19.3 Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt und verwendet die BITel Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Kunden, in deren Berechnung unter anderem die Anschriftendaten des Kunden einfließen.

20. Vertragsanpassung

- 20.1 Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser AGB und der weiteren Anlagen beruhen auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z. B. dem Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I Seite 1190) sowie einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern oder zukünftig erlassene, vollziehbare Festlegungen der Bundesnetzagentur unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist die BITel berechtigt, den Vertrag einschließlich dieser AGB und der weiteren Anlagen insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Anpassungen des Vertrages einschließlich dieser AGB und der weiteren Anlagen wird die BITel dem Kunden mindestens acht Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen und den Vertrag bezüglich derjenigen Produkte oder Dienstleistungen, die durch die Änderung oder Anpassung betroffen sind, zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 20.2 Eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser AGB und der weiteren Anlagen kann auch erfolgen, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. In diesem Fall steht dem Kunden kein Widerspruchsrecht zu.
- 20.3 Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – oder des Vertrages und der weiteren Anlagen bedürfen der Schriftform.
- 20.4 Eine Kündigung des Vertrages bleibt den Parteien vorbehalten.
- 20.5 Die Regelungen in Ziff. 20.1 gelten nicht für eine Anpassung der Preise. Für diese gelten ausschließlich die Regelungen in Ziff. 10. dieser AGB.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 BITel ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen.
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Regelungen im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen mög-

- lichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 21.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der BITel auf Dritte übertragen.
 - 21.4 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen der BITel und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 - 21.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Parteien der Sitz der BITel, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
 - 21.6 Der Kunde kann gem. § 47 a TKG im Streit mit der BITel darüber, ob die BITel eine in den §§ 43 a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

(Stand: Juni 2010)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (im Folgenden: »BITel«) für die Erbringung von Internetdienstleistungen

1. Geltungsbereich; Änderungen

- 1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten in Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Soweit Regelungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen zu Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen der Besonderen Geschäftsbedingungen vor. Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen oder der Besonderen Geschäftsbedingungen durch die BITel zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Macht der Kunde nach der Information über sein Kündigungsrecht hiervon keinen Gebrauch, wird die Änderung mit Ablauf des Monats wirksam.
- 1.3 Vertragliche Beziehungen, die im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der BITel zwischen ihren Kunden und Drittanbietern entstehen, unterliegen daneben den Bedingungen dieser Drittanbieter (z. B. Denic). Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der BITel lässt etwaige Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und Dritten unberührt.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über den Internetzugang kommt durch Vorlage des vom Kunden unterschriebenen, hierfür vorgesehenen Auftragsformulars bei der BITel und der anschließenden Annahme durch die BITel zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden, spätestens aber mit Leistungsbereitstellung durch die BITel. Die BITel kann den Vertragsabschluss – bei einer Vertretung des Kunden – von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abhängig machen.

3. Leistungen der BITel

- 3.1 Die BITel stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Zugang zum globalen Netzwerk Internet zur Verfügung. Der angegebene Down-/Upstream sind maximale Geschwindigkeiten, die abhängig von der Leitungsqualität sind. Eine Zwangstrennung erfolgt nach 24 Stunden.
- 3.2 Erfolgt für den Internetzugang kein Vertragsabschluss gemäß Ziffer 2., so ist die BITel berechtigt, eine unentgeltliche Nutzung des Internetzugangs nach Ablauf von fünf Werktagen gerechnet ab dem Tag der Freischaltung ohne vorige Ankündigung sofort durch Sperrung zu beenden. Soweit die BITel sonstige Dienste und Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich aus der Beendigung bzw. Einstellung nicht.
- 3.3 Die BITel erbringt außerdem weitere Leistungen, insbesondere im Bereich Server Housing und Web Hosting. Sofern einzelne Produkte des gewählten Tarifs einer Limitierung unterliegen und der Kunde diese Limitierung überschreitet, ist die BITel berechtigt, die nach der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung/Preisliste anfallenden Zusatzkosten zu berechnen.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde hat der BITel auf deren Anforderung mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Teilnahme an den Diensten der BITel verwendet wird.
- 4.2 Der Kunde hat sich bei der Nutzung der Dienst jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie jedes Missbrauchs zu enthalten. Insbesondere ist er verpflichtet,
 - 4.2.1 sämtliche für die Nutzung des Internet allgemein geltenden Regeln zu wahren, z. B. das Verbot „Spams“ (elektronische Massen-Postwurfsendungen) oder Mail-Bomben (massenhafte gleich adressierte Mails) zu versenden oder in fremde Netz unter Umgehung von Sicherheitsvorkehrungen einzudringen oder deren Betrieb zu manipulieren;
 - 4.2.2 keine Daten abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die gegen Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen oder jugendgefährdende Inhalte aufweisen, ohne hinreichend gegen die Kenntnisnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren gesichert zu sein, oder die sonst verboten sind, insbesondere Daten kinderpornographischen oder politisch radikal

- propagandistischen Inhalts;
- 4.2.3 den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung tragen, z. B. Passworte geheim zu halten oder bei Erfordernis für deren Änderung Sorge zu tragen, sowie dem Missbrauch eigener Anlagen durch Dritte vorzubeugen;
- 4.2.4 auf jeder Homepage die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Anbieterkennzeichnung bzw. ein Impressum abrufbar zu halten.
- 4.3 Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne des 4.2 erlangen.
- 4.4 Der Kunde versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der von ihm publizierten und/oder nach seinen Informationen für ihn von der BITel erstellten Projekten (z. B. Webseiten) weder gegen deutsches noch gegen sein hiervon gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht, insbesondere Urheber-, Marken-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht, verstößt.
- 4.5 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seine PC/Netzwerkumgebung insbesondere gegen Viren, Trojaner, Spamer sowie gegen Angriffe aus dem eigenen und dem globalen Netz in geeigneter Art und Weise, z. B. durch Virenscanner und Firewalls, gesichert wird. Diese Verpflichtung bezieht sich auf sämtliche, von BITel zur Verfügung gestellten Dienste (HTTP, FTP, SMTPÜ, POP3, usw.).
- 4.6 Der Kunde haftet der BITel für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus Ziffer 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 ergebenden Pflichten entstehen und stellt die BITel von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Die BITel ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot und gespeicherten Internetseiten, die einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweisen, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren bzw. von der Speicherung auf einem Internetserver auszunehmen.
- 4.7 Der Kunde ist verpflichtet die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere Passworte geheim zuhalten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 4.8 Sofern der Kunde von der BITel bereit gestellte E-Mail-Konten nutzt, wird er diese regelmäßig abfragen. Die BITel behält sich das Recht vor, für den Kunden eingehende persönliche E-Mail-Nachrichten zu löschen, soweit sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang abgerufen werden.

5. Missbrauch

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Dienst sowie den Dienst selber nicht missbräuchlich zu nutzen insbesondere keine Eingriffe in das BITel-Netz oder andere Netze vorzunehmen, bzw. keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des BITel-Netzes führen können.
- 5.2 BITel behält sich vor, Kunden vorübergehend vom Internet zu trennen, welche durch verschuldete oder unverschuldete Nutzung (Spam, Viren, Würmer, Hacking, usw.) die BITel-Netz-Struktur oder andere Netze nicht nur unerheblich stören oder behindern.

6. Nutzung durch Dritte

Eine direkte oder indirekte Nutzung der Dienste der BITel durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der BITel gestattet, es sei denn, der Dritte lebt mit dem Kunden in häuslicher Gemeinschaft (Privatkunde) bzw. ist Mitarbeiter des Kunden (Geschäftskunde).

Die Weitervermarktung der Leistungen der BITel bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der BITel. Der Kunde hat den Dritten ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Er haftet für das Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.

Soweit der Kunde einen Pauschaltarif gewählt hat (volumenunabhängige Vergütung), steht die Nutzung der Leistungen der BITel ausschließlich dem Kunden sowie den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (Privatkunden) bzw. dem von ihm beschäftigten Personal (Geschäftskunden) zu. Der Kunde hat den Dritten ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Er haftet für das Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.

7. Bestimmungen für Lieferungen von Software

- 7.1 Soweit die BITel dem Kunden ein Softwareprogramm (z. B. Netscape-Browser, Einwahl-Software) verkauft, räumt die BITel dem Kunden im Rahmen des Vertragszwecks ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht daran ein. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 6 gestattet.
- 7.2 Die vom Kunden an die BITel für die Software zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen für Software 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und zahlbar.

- 7.3 Gelieferte Software bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der BITel; die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.
- 7.4 Die BITel haftet nicht für das Funktionieren und Zusammenwirken der Software mit jeder möglichen Auswahl und Konfiguration von Hardware des Kunden.

8. Internet-Domains

- 8.1 Sofern die Registrierung und/oder Pflege von Internet-Domains Gegenstand der Leistungen der BITel ist, wird die BITel nur als Vermittler zwischen dem Kunden und der jeweiligen Registrierungsstelle (NIC) tätig.
- 8.2 Sofern der Kunde eine über die BITel registrierte Domain, bzw. einen Vertrag, der diese einschließt, gekündigt hat, trägt er dafür Sorge, dass diese Domain spätestens zum Kündigungstermin bei einem anderen Provider in Pflege gestellt wurde. Andernfalls wird die BITel die Domain freigeben.
- 8.3 Auf die Domainvergabe hat die BITel keinen Einfluss, und übernimmt somit keine Gewähr für die Bereitstellung (Delegation) einer vom Kunden gewünschten Domain.
- 8.4 Sofern der Kunde von dritter Seite aufgefordert wird, eine Internet-Domain aufzugeben, wird er die BITel hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Die BITel ist in einem solchen Fall berechtigt, im Namen des Kunden auf die Internet-Domain zu verzichten, falls der Kunde nicht sofort Sicherheit für etwaige Prozess- und Anwaltskosten in ausreichender Höhe (mindestens 7.500 €) stellt.
- 8.5 Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain beruhen, stellt der Kunde den Provider frei.

9. Datensicherheit

- 9.1 Der Kunde stellt die BITel von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Soweit Daten an Server der BITel – gleich in welcher Form – übermittelt werden, stellt der Kunde Sicherheitskopien her. Die Server werden regelmäßig gesichert. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an BITel zu übermitteln.
- 9.2 Der Kunde erhält zur Pflege seines Angebotes eine Nutzerkennung und ein Passwort. Er ist verpflichtet, dieses vertraulich zu behandeln, und haftet für jeden Missbrauch der aus einer unberechtigten Verwendung des Passwortes resultiert.

10. Datenschutz

- 10.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten (Bestandteil) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten (Verbindungsdaten) betreffen (z. B. Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads), durch die BITel während der Vertragsdauer gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes, insbesondere für Abrechnungszwecke, erforderlich ist. Die BITel ist berechtigt, die erhobenen Daten auch für die Beratung seiner Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen zu verarbeiten und zu nutzen. Der Kunde kann einer solchen Nutzung der Daten widersprechen.
- 10.2 Die BITel verpflichtet sich, dem Kunden auf Anfrage jederzeit und kostenfrei Auskunft über die gespeicherten Daten zu gewähren, soweit sie den Kunden selbst betreffen.
- 10.3 Dem Kunden ist bewusst, dass die Datenübertragung im Internet Risiken in sich birgt und kein umfassender Schutz für die Übermittlung der Daten gewährleistet werden kann. Es besteht also bei der Datenübertragung im Internet eine Gefahr durch das Ausspähen von Daten durch unbefugte Dritte. Dieses Risiko nimmt der Kunde in Kauf.

(Stand: Juni 2010)

BITel Gesellschaft für
Telekommunikation mbH

Ein Unternehmen der Stadtwerke Bielefeld und Gütersloh

Berliner Straße 260 | 33330 Gütersloh | www.bitel.de